
Istanbul-Konvention umsetzen !

25. Bundeskonferenz der kommunalen
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

17.09.2018

Heike Rabe, Deutsches Institut für
Menschenrechte



Istanbul-Konvention

- Menschenrechtsvertrag
- in Kraft getreten 01. Feb. 2018
- durch Ratifikation rechtlich bindendes Dokument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen in Deutschland für
 - Gesetzgeber, Gerichte, Behörden
 - Bund / Länder / Kommunen
- differenzierte Vorgaben, hoher Bekanntheitsgrad, Verbindung mit § 177 StGB

Wessen Rechte regelt die Konvention?

- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
 - Gewalt gegen Frauen, geschlechtsspezifisch: weil Frauen oder überproportionale Betroffenheit
 - häusliche Gewalt: zusätzlich Jungs, (Trans-)Männer, nur Empfehlung, geschlechtsspezif. Ansatz bleibt
 - Mädchen unter 18
 - zwar nicht nur biologisch, auch bezogen auf sozial konstruierte Dimension von Geschlecht
-

Hauptregelungsbereiche Istanbul: Überblick

- Prävention Artikel 12-17:
 - Bewusstseinsbildung, regelmäßige Kampagnen
Zielgruppe Allgemeinheit
 - Bildung: Aufnahme Module Gleichstellung, Gewalt in
Lehrpläne
 - Fort- und Ausbildung: Angebot für alle Berufsgruppen
 - Täterkurse
 - Schutz und Unterstützung, Artikel 18-28: FH,
Beratungsstellen, Kinder, sexuell. Gewalt, (rechts-
)medizinische Versorgung
 - Straf- und Zivilrecht, Artikel 29-48: StGB, OEG
-

Hauptregelungsbereiche der Konvention

- **Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen, Artikel 48-58: Maßnahmen zum Schutz bei akuter Gefährdung**
 - Verfahren für Gefährdungsanalysen unter Beteiligung aller einschlägigen Behörden
 - Eilschutzanordnungen, Wegweisung für alle Frauen

 - **Asyl und Migration**
 - Geschlechtssensible Aufnahmeverfahren, Asylverfahren, Beratung
-

Strukturaufbau

- Strukturaufbau, Erhöhung Bedeutung und Effektivität
 - Schwerpunkt von GREVIO 1. Evaluationsrunde
 - Koordinierung staatlicher Maßnahmen entlang föderaler Strukturen
 - Gesamtstrategie, z.B. Aktionspläne
 - Monitoring, Beispiel Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften
-

Was ist neu daran?

- Erweiterung und Konkretisierung der rechtlichen Verpflichtung (z.B. Strukturaufbau, Ausdifferenzierung Hilfesystem)
- Chance der Ausrichtung von Politik, Forschung etc. an Konvention
 - alle Formen von Gewalt (z. B. Aktionsplan h.G. ? Transfrauen?)
 - und alle Betroffenenengruppen (z.B. Flüchtlingsfrauen, obdachlose Frauen) im Blick

Umsetzungsbeispiel, Artikel 31

Die Vertragsparteien (Deutschland) treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

Die Vertragsparteien (Deutschland) treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Gesetzliche Grundlagen sind gegeben, z.B.:

- § 1684 Abs. 4: Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum **Wohl des Kindes** erforderlich ist.
- § 1671 BGB Übertragung der Alleinsorge...wenn...zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem **Wohl des Kindes** am besten entspricht.

Tatsächliche Umsetzung durch völkerrechtskonforme Auslegung des Kindeswohlbegriffs

- Was **Kindeswohl** konkret bedeutet ist gesetzlich nicht definiert (unbestimmter Rechtsbegriff).
- Auslegung anhand sich entwickelnder Erkenntnisse, auch über h.G.
- Umsetzungsmöglichkeit z.B. Sonderleitfaden Münchner Modell



Vielen Dank!





Istanbul-Konvention umsetzen!

Katja Grieger, bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

Folie 11

rs1

Die ersten drei Seiten sind die Varianten => nicht benötigte einfach löschen ...
Neue Folien durch "Folie duplizieren" erstellen ...
rs; 22.11.2017

Besonderheiten der Konvention

- Gleichstellung
- Einbindung der Zivilgesellschaft
- Spezialisiertes Unterstützungssystem
- Diskriminierungsfreiheit

Besonderheiten der Konvention: Gleichstellung

- Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem, in gesellschaftlichen Normen und Strukturen verwurzelt
- Konvention fordert nicht nur Symptombekämpfung, gesellschaftsbezogene Maßnahmen

Die Konvention geht davon aus, dass **„geschlechtsspezifische Gewalt einer der entscheidenden Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“** (Präambel)

Besonderheiten der Konvention: Gleichstellung

„Die Diskriminierung der Frau ist Nährboden dafür, dass Gewalt, die ihr widerfährt, toleriert wird. Alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen müssen die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, da nur eine tatsächliche Gleichstellung die Beseitigung dieser Art von Gewalt in der Zukunft ermöglicht“ (Erläuternder Bericht)

Besonderheiten der Konvention: Einbindung der Zivilgesellschaft

„Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit ihnen“

- kompetenten Rat einholen
- Als Partner in die Umsetzung der politischen Maßnahmen einbinden (Artikel 9, Erläuternder Bericht)

Besonderheiten der Konvention: Spezialisiertes Unterstützungssystem

- Artikel 8, 22-26 der Konvention
- Pflicht: Spezialisierte Angebote in ausreichender Zahl, zugänglich, in angemessener geografischer Verteilung vorhalten
- Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Interventionsstellen, Fachberatungsstellen sexueller Missbrauch

Besonderheiten der Konvention: Spezialisiertes Unterstützungssystem: ambulante Fachberatungsstellen

- Beratung / Unterstützung Betroffene, Bezugspersonen, Fachkräfte
- alle Gewaltformen
- Prävention, Fortbildung, Sensibilisierung
- **Unterfinanzierung zeigt sich anders als bei Frauenhäusern**
- **Bedarf gemäß bff: Für jede Region pro 100.000 Personen 6,5-7 VZÄ für ambulante Beratung**

Besonderheiten der Konvention: Diskriminierungsfreie Gewährung von Leistungen

Unabhängig von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft, Gesundheitszustand, Behinderung, Familienstand, Flüchtlingsstatus

Beispiele

- Frauen mit Beeinträchtigungen, barrierefreier Zugang Frauenhäuser (z. B. Rollstuhl, Blindenhund)
- Gewaltschutz Frauen in Flüchtlingsunterkünften
- Zugang rechtsmedizinischer Untersuchung nach sex. Gewalt Beeinträchtigung

Was jetzt?

- weitere Umsetzung kein Selbstläufer
- ggf. auch Argument für Verschlechterung, NRW
- Arbeit in regionalen Netzwerken
 - Überprüfung der regionalen Strukturen
 - wiederkehrende Problemlagen auf Konvention beziehen; ggf. Pilotthema, z. B. Berlin
 - Verwaltungs-, Gerichtsverfahren führen
- kommunale Aktionspläne zur Umsetzung Istanbul?
- Sensibilisierung von Juristinnen, siehe Urteil
- regional Sammlung von Umsetzung gut/schlecht auf kommunaler Ebene; Austausch über Bundesvernetzungsstellen
- Vorbereitung für Parallelbericht an GREVIO: April 2020 Berichte fällig, Besuch 2021